

## **Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Konsultation der Europäischen Kommission zur Stärkung des sozialen Europas**

Die Stellungnahme (DV 6/20) wurde am 30. April 2020 vom Präsidium  
des Deutschen Vereins verabschiedet.



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

## **Inhalt**

<b>1. Das soziale Europa stärken</b>	<b>3</b>
<b>2. Soziale Ziele in einer europäischen Gesamtstrategie ab 2021 verfolgen</b>	<b>4</b>
<b>3. EU-Strukturförderung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts - praxisgerecht gestalten</b>	<b>5</b>
<b>4 Soziale Aufwärtskonvergenz auf hohem Niveau verfolgen</b>	<b>6</b>
<b>5. Weitere Umsetzung der „Europäischen Säule sozialer Rechte“</b>	<b>6</b>
a) EU-Gleichstellungsstrategie mit breitem Ansatz verfolgen (Grundsatz 2 der ESSR)	8
b) Antidiskriminierungsregelungen auf EU-Ebene stärken (Grundsatz 3 der ESSR)	8
c) Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (Grundsatz 9 der ESSR)	8
d) Grundsicherung (Grundsatz 14 der ESSR)	9
e) Alterseinkünfte und Ruhegehälter (Grundsatz 15 der ESSR)	10
f) Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Grundsatz 17 der ESSR)	10
g) Langzeitpflege (Grundsatz 18 der ESSR)	11

Der Deutsche Verein begrüßt die Ankündigung der neuen Europäischen Kommission, angesichts von ökologischem, digitalem und demografischem Wandel ein starkes soziales Europa zu verfolgen, das einen gerechten Übergang in die Gesellschaft der Zukunft ermöglicht. Er fordert die Setzung sozialer Ziele in einer europäischen Gesamtstrategie ab 2021 und eine praxisgerechte EU-Strukturförderung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Zur Erreichung einer sozialen Aufwärtskonvergenz auf hohem Niveau unterstützt er die weitere Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten. Dabei sollen nationale, regionale und lokale sowie die Interessen der Zivilgesellschaft im europäischen Willensbildungsprozess breit eingebunden werden.

## 1. Das soziale Europa stärken

In ihrer Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ vom 14. Januar 2020<sup>1</sup> legt die neue Europäische Kommission dar, wie sie im Bereich der Sozialpolitik auf den Wandel der Wirtschaft durch die Umstellung auf eine klimaneutrale Arbeitsweise bis 2050, auf die Digitalisierung der Arbeitsprozesse und auf den demografischen Wandel insbesondere durch Bevölkerungsalterung und Landflucht reagieren will: „Die europäische Säule sozialer Rechte ist die europäische Antwort auf diese grundsätzlichen Ziele. Unsere Sozialstrategie besteht darin, dafür zu sorgen, dass der Wandel in Bezug auf Klimaneutralität, Digitalisierung und demografischen Wandel sozialverträglich und gerecht erfolgt.“ Die Mitteilung enthält bereits eine Aufstellung von Initiativen auf EU-Ebene, die 2020 und 2021 die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) unterstützen sollen, und soll gleichzeitig den Weg bereiten für die Aufstellung eines Aktionsplans für die zukünftige Umsetzung der ESSR auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, der Anfang 2021 veröffentlicht werden soll. Dazu will die Kommission mit der aktuellen Konsultation<sup>2</sup> eine breit angelegte Debatte starten.

Der Deutsche Verein begrüßt die Ankündigung der Kommission, angesichts von ökologischem, digitalem und demografischem Wandel ein starkes soziales Europa zu verfolgen, das einen gerechten Übergang in die Gesellschaft der Zukunft ermöglicht. Aus Sicht des Deutschen Vereins<sup>3</sup> ist ein soziales Europa gekennzeichnet durch Aktivitäten der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rats der EU, welche gemeinsam kräftige Impulse für eine soziale Aufwärtskonvergenz der mitgliedstaatlichen Sozialleistungssysteme auf hohem Niveau setzen, flankiert von einer auskömmlichen Strukturförderung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und mit deutlichen sozialen Zielen in einer Gesamtstrategie zur politischen Koordinierung in der EU, wobei nationale, regionale und lokale sowie die Interessen der Zivilgesellschaft im europäischen Willensbildungsprozess breit eingebunden sind. Dabei erfordert eine Vertiefung der sozialen Dimension der EU auch eine soziale Gestaltung der digitalen Transformation.

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Britta Spilker

1 COM(2020) 14 vom 14. Januar 2020,

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1581416755072&uri=CELEX%3A52020DC0014>

2 Konsultationsseite „Äußern Sie Ihre Meinung zur Stärkung des sozialen Europas“: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1487&langId=de>; Portal: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/8257efae-81ed-bee9-ccab-e143deae5ea2>

3 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union zur Europawahl 2019: Perspektiven für ein soziales Europa, NDV 2019, 49 ff.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Kommission in ihrer Mitteilung sowohl bereits für alle Quartale des Jahres 2020 und für 2021 sozialpolitische Initiativen auf EU-Ebene ankündigt, die sich an der ESSR orientieren, als auch Anfang 2021 einen Aktionsplan für die weitere Umsetzung der ESSR vorlegen will.

## 2. Soziale Ziele in einer europäischen Gesamtstrategie ab 2021 verfolgen

Bis Ende 2020 läuft die Strategie „Europa 2020“<sup>4</sup>, mit der die EU seit 2010 ein „intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ verfolgt und zu deren Verwirklichung sie sich Kernziele u.a. in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung gesetzt hat. Der Europäische Rat hat im Juni 2019 „Eine neue strategische Agenda 2019–2024“<sup>5</sup> vorgestellt, in der er sich nur sehr zurückhaltend zu sozialen Grundsätzen und Rechten äußert. Der Deutsche Verein spricht sich mit Blick auf die Stärkung der sozialen Dimension in der EU erneut<sup>6</sup> dafür aus, zentrale Elemente der Strategie „Europa 2020“ auch in einer neuen Gesamtstrategie der EU ab 2021 weiterzuführen. So sollen explizite soziale Ziele festgelegt und ihr Erreichen im „Europäischen Semester“ überwacht werden, einschließlich des Monitorings der Umsetzung der ESSR, z.B. im „Social Scoreboard“. In einer Gesamtstrategie müssen nach Auffassung des Deutschen Vereins deutliche soziale Aspekte angelegt sein, um eine soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt zielt, bzw. die soziale Aufwärtskonvergenz auf einem hohen Niveau zu erreichen. Der europäische Mehrwert ergibt sich klar daraus, dass einzelne Unionsmitglieder den Austausch mit allen Mitgliedstaaten und eine konzertierte, effektive Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitiken bei der Reaktion auf europaweite Phänomene alleine nicht leisten können.<sup>7</sup>

Eine neue Gesamtstrategie der EU muss aus Sicht des Deutschen Vereins<sup>8</sup> auch die Ziele der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen<sup>9</sup> integrieren, wie die Ziele zur Armutsbekämpfung, Verringerung von Ungleichheiten und zur Geschlechtergleichstellung.

4 Mitteilung der Europäischen Kommission „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ vom 3. März 2010, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1581952314736&uri=CELEX:52010DC2020>; „Eine neue europäische Strategie für Beschäftigung und Wachstum“, Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13-2010-REV-1/de/pdf>

5 <https://www.consilium.europa.eu/media/39963/a-new-strategic-agenda-2019-2024-de.pdf>

6 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Bundesregierung für ihren Vorsitz im Rat der Europäischen Union 2020, NDV 2020, 11 ff.; Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union zur Europawahl 2019: Perspektiven für ein soziales Europa, NDV 2019, 49 ff.

7 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union zur Europawahl 2019: Perspektiven für ein soziales Europa, NDV 2019, 49 ff.

8 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Bundesregierung für ihren Vorsitz im Rat der Europäischen Union 2020, NDV 2020, 11 ff.; Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union zur Europawahl 2019: Perspektiven für ein soziales Europa, NDV 2019, 49 ff.

9 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung-weltweit-355966>

### 3. EU-Strukturförderung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts praxisgerecht gestalten

Dem Deutschen Verein ist es wichtig, dass insbesondere der Verordnungsvorschlag für den Europäischen Sozialfonds ab 2021 (ESF+) die in der ESSR genannten Grundsätze und Rechte berücksichtigt.<sup>10</sup> Die EU soll darüber hinaus den Mitgliedstaaten als politische Union Impulse geben, ihre öffentliche Verantwortung bei der Gestaltung ihrer Sozialleistungssysteme und sozialen Dienste wahrzunehmen und eine sozialinvestive Politik anzustreben. Schon in ihrem „Sozialinvestitionspaket“ von 2013 hat die Europäische Kommission unterstrichen, dass gerade die Länder mit den effizientesten Sozialsystemen zu den erfolgreichsten und wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften der Welt gehören und die Mitgliedstaaten aufgerufen, verstärkt auf soziale Investitionen zu setzen. Der Deutsche Verein begrüßte schon damals ausdrücklich die Sichtweise der Europäischen Kommission, Ausgaben für soziale Aufgaben als nachhaltige Investitionen in die Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt und nicht ausschließlich als Kostenfaktor wahrzunehmen.<sup>11</sup>

Um die EU-Förderung möglichst praxisgerecht aufzulegen, setzt sich der Deutsche Verein dafür ein, die Zivilgesellschaft nach dem Partnerschaftsprinzip einzubinden. Der partnerschaftliche Ansatz ermöglicht die intensive Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Partnern auf der Ebene der Förderprogrammentwicklung und -umsetzung auf mitgliedstaatlicher Ebene. Die partnerschaftliche Ausgestaltung der Fonds ist nachweislich ein Erfolgsfaktor für die Umsetzung des aktuellen ESF und des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) in Deutschland. Sie soll ausdrücklich in der neuen ESF+-Verordnung verankert werden, so wie sie in der neuen EU-Dachverordnung definiert ist. Um die Strukturförderung wirksam auf das Ziel der Aufwärtskonvergenz auszurichten, ist es notwendig, dass die Europäische Kommission effektive Maßnahmen ergreift, um den Mittelabruf zu steigern. Dazu gehört auch, dass die EU-Kofinanzierungsätze aus der laufenden Förderperiode beibehalten werden, um sicherzustellen, dass möglichst viele Projektträger Mittel aus den ESF+-Programmen ab 2021 nutzen können. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass Projektträger höhere Eigenanteile oft nicht aufbringen können. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagenen Förderquoten gemessen am organisatorischen und finanziellen Aufwand, der bei der Beantragung und Abrechnung von ESF-Mitteln entsteht, einen zu geringen Anreiz setzen.

10 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Bundesregierung für ihren Vorsitz im Rat der Europäischen Union 2020, NDV 2020, 11 ff.; Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union zur Europawahl 2019: Perspektiven für ein soziales Europa, NDV 2019, 49 ff.

11 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt“, NDV 2013, 298 f.

## 4. Soziale Aufwärtskonvergenz auf hohem Niveau verfolgen

Genauso wie eine prosperierende Wirtschaft in der EU den Menschen Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt ermöglicht, beruht dauerhafter wirtschaftlicher Erfolg auf einer effektiven, effizienten Sozialpolitik. Der Deutsche Verein fordert, das Potenzial und die Instrumente, die in den Verträgen angelegt sind,<sup>12</sup> auszuschöpfen, um die soziale Dimension der EU zu vertiefen.<sup>13</sup>

Der Deutsche Verein ist der Auffassung<sup>14</sup>, dass Sozialpolitik sowohl einen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung leisten kann als auch aus eigenem Recht eine Säule der EU-Politik sein sollte. Die ESSR als Richtschnur zur besseren Umsetzung sozialer Grundsätze und Rechte in konkrete Rechtsvorschriften muss deshalb als ein tragendes Element des zukünftigen Europäischen Wirtschafts- und Sozialmodells verstanden werden.<sup>15</sup> Der Deutsche Verein unterstützt das Ziel, mit der ESSR eine soziale Aufwärtskonvergenz im Sinne eines verbesserten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU zu forcieren und die Mitgliedstaaten in diesem Sinne bei Reformvorhaben zu unterstützen. Dabei macht er darauf aufmerksam, dass die notwendige Berücksichtigung der unterschiedlichen Traditionen und Systeme der Sozialpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten durch die Wahrung der mitgliedstaatlichen Kompetenzen sowie die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei den einzelnen EU-Initiativen zur Umsetzung der Säule erfolgt.<sup>16</sup>

## 5. Weitere Umsetzung der „Europäischen Säule sozialer Rechte“

Mit der ESSR wurde 2017 ein Plan vereinbart,<sup>17</sup> die soziale Dimension der EU politisch zu stärken und auf eine Aufwärtskonvergenz der mitgliedstaatlichen Sozialsysteme hinzuwirken. Die ESSR benennt 20 beschäftigungs- und sozialpolitische Grundsätze und soziale Rechte, die in allen EU-Mitgliedstaaten verwirklicht werden sollen. Die ersten Vorhaben im Rahmen der ESSR sind mittlerweile zu geltendem EU-Recht geworden, z.B. Mindeststandards für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen, die schriftliche Fixierung von Arbeitsverträgen und die Freistellung berufstätiger Eltern und pflegender Angehöriger für Betreuungs-

12 Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 8–10 AEUV, Art. 26–34 der Charta der Grundrechte der EU, Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 151 ff. AEUV, Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 156 AEUV, Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 145 ff. AEUV, Art. 157 AEUV, Art. 162 ff. AEUV

13 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union zur Europawahl 2019: Perspektiven für ein soziales Europa, NDV 2019, 49 ff.

14 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union zur Europawahl 2019: Perspektiven für ein soziales Europa, NDV 2019, 49 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins für die Stärkung der sozialen Dimension der EU-Politik – wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme schaffen, NDV 2016, 65.

15 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union zur Europawahl 2019: Perspektiven für ein soziales Europa, NDV 2019, 49 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.

16 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union zur Europawahl 2019: Perspektiven für ein soziales Europa, NDV 2019, 49 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.

17 Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Recht, Amtsblatt C 428/10, 13. Dezember 2017, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017C1213\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017C1213(01)&from=DE)

und Pflegeaufgaben.<sup>18</sup> Wichtig ist nun, dass weitere Initiativen zur Umsetzung der übrigen Grundsätze und Rechte der ESSR folgen. Entscheidend ist für den Deutschen Verein nicht, dass die ESSR als Text existiert, sondern dass sie durch geeignete Umsetzungsinitiativen auf Ebene der EU und in den Mitgliedstaaten eine verbesserte soziale Lebenswirklichkeit der Menschen unterstützt und so einen verbesserten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU befördert.<sup>19</sup>

Der Deutsche Verein fordert dabei die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf,<sup>20</sup> die vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) vorgeschlagenen Prinzipien für wirksame und verlässliche Sozialleistungssystemen aufzunehmen und ihre Sozialleistungssysteme auf dieser Basis weiterzuentwickeln: Prinzip des Mindestschutzes, Bedarfsprinzip, Bestimmtheitsprinzip, Prinzip der Zugänglichkeit, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Solidarprinzip, Prinzip der Eigenverantwortung, Teilhabepinzip, Strukturprinzip, Prinzip der Selbstbestimmung der Nutzer, Prinzip der Rechtssicherheit, Prinzip der Gemeinwohlorientierung, Prinzip der Transparenz, Prinzip der Vernetzung, Prinzip der Augenhöhe, Qualitätsprinzip, Koordinierungsprinzip.<sup>21</sup> Zur Verbesserung der sozialen Lage in den Mitgliedstaaten verweist der Deutsche Verein erneut<sup>22</sup> auf die guten Erfahrungen mit dem in Deutschland geltenden Grundsatz der Subsidiarität, inklusive einer aktiven Rolle der Zivilgesellschaft<sup>23</sup>, sowie auf die solidarische Finanzierung der Sozialleistungssysteme. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, eine sozialpolitische Konvergenz der europäischen Sozialleistungssysteme auf einem anspruchsvollen Niveau anzustreben und dabei die regionalen und kommunalen Akteure, die Sozialversicherer sowie die Akteure der Zivilgesellschaft, wie zum Beispiel die Freie Wohlfahrtspflege, einzubinden.

Vor diesem Hintergrund möchte der Deutsche Verein auf Grundlage seiner langjährigen praktischen Erfahrungen in Deutschland der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten Hinweise zu einzelnen Politikfeldern geben,<sup>24</sup> die die EU in der Europäischen Säule sozialer Rechte aufgegriffen hat:

18 Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 vom 7. Juni 2019, S. 70; Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 105; Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU, ABl. L 188 vom 12. Juli 2019, S. 79.

19 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.

20 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins für die Stärkung der sozialen Dimension der EU-Politik – „wirksame und verlässliche Sozialsysteme schaffen“ vom 15. Dezember 2015, NDV 2016, 63 ff.

21 „Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme“ vom 17. September 2015 (SOC/520), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015IE1011&from=EN>

22 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.

23 Das Prinzip der Subsidiarität bedeutet vereinfacht: Was der Einzelne, die Familie oder Gruppen und Körperschaften aus eigener Kraft tun können, darf weder von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden. Es soll sichergestellt werden, dass Kompetenz und Verantwortung des jeweiligen Lebenskreises anerkannt und genutzt werden. Das schließt allerdings die staatliche Pflicht mit ein, die kleineren Einheiten falls nötig so zu stärken, dass sie entsprechend tätig werden können. Die im Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck kommende Anerkennung sozialer Initiativen ermöglicht dem hilfebedürftigen Bürger ein Wahlrecht. Dieses hat seine Wurzeln in den Verfassungsrechten: Achtung der Würde des Menschen, Freiheit der Person und ihrer Entfaltung, Freiheit des Bekenntnisses.

24 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.

### **a) EU-Gleichstellungsstrategie mit breitem Ansatz verfolgen (Grundsatz 2 der ESSR)**

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Europäische Kommission eine „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ verabschiedet hat.<sup>25</sup> Er ist der Auffassung,<sup>26</sup> dass das bisherige „strategische Engagement“, basierend auf einem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, unzureichend war und es einer mehrjährigen politischen Strategie der gesamten EU-Kommission bedarf, die engagiert durch die EU und ihre Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Strategie sich nicht nur auf den Grundsatz der Lohntransparenz fokussiert, sondern auch auf gute Arbeitsbedingungen. „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ist ein wichtiger Aspekt zur Senkung des höheren Armutsrisikos für Frauen. Aber es geht auch um die gerechte Verteilung von Betreuungs- bzw. Pflegeaufgaben und der Hausarbeit zwischen Frauen und Männern, um die Auflösung von hartnäckigen Geschlechtsstereotypen und um Maßnahmen zur wirksamen Vermeidung von Gewalt gegen Frauen. Erforderlich ist die Verfolgung eines breiten Ansatzes zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten. Dabei sollten die Erfahrungen und Anregungen aus der Gleichstellungsarbeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen, der kommunalen und der regionalen Verwaltungen bei der Entwicklung der neuen Strategie genutzt werden.

### **b) Antidiskriminierungsregelungen auf EU-Ebene stärken (Grundsatz 3 der ESSR)**

Der Deutsche Verein würde einen neuen Richtlinienvorschlag der Kommission begrüßen, um das Diskriminierungsverbot besser umzusetzen.<sup>27</sup> Die ESSR formuliert neben dem Recht auf Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung auch das Recht aller Personen auf Gleichbehandlung im Hinblick auf Sozialschutz, Bildung und den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen. Dies entspricht den primärrechtlichen Diskriminierungsverboten der Verträge. Derzeit fehlt es allerdings an einer sekundärrechtlichen Regelung zum Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gemäß der Art. 18, 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) im Lebensalltag, außerhalb von Beschäftigung und Beruf.

### **c) Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (Grundsatz 9 der ESSR)**

Maßnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommen den Familienmitgliedern zugute, indem sie zu einem erhöhten Wohlbefinden beitragen. Sie können aber auch die Beschäftigungsquoten, insbesondere von Frauen,

25 „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“, COM(2020) vom 5. März 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0152&qid=1584274208646&from=DE>

26 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Bundesregierung für ihren Vorsitz im Rat der Europäischen Union 2020, NDV 2020, 11 ff.

27 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Bundesregierung für ihren Vorsitz im Rat der Europäischen Union 2020, NDV 2020, 11 ff.



erhöhen und die Volkswirtschaft stärken. Hier spricht sich der Deutsche Verein für eine Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im gesamten Lebensverlauf aus. Denn Vereinbarkeit bezieht sich nicht allein auf die Phase der Kindererziehung, sondern ist auch ein Anspruch für die Pflege von Angehörigen. Der Deutsche Verein spricht sich daher für eine nennenswerte zeitliche Entlastung<sup>28</sup> für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf aus. Für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf ist der bedarfsgerechte Ausbau von Betreuungsangeboten essenziell.<sup>29</sup> Neben infrastrukturellen und monetären Rahmenbedingungen stellt Zeit die wichtigste Ressource für familiäre Fürsorge dar. Erforderlich ist hier nicht nur die reine Zeit zwischen Sorgegeber und Sorgeempfänger, sondern auch Zeit für und mit dem Partner/der Partnerin als „Kern“ der Familie, Individualzeit sowie Sozialzeit, mit der Familien sich in unterschiedliche soziale Netzwerke integrieren können.<sup>30</sup> Eine nachhaltige Familienpolitik hat daher neben monetären und infrastrukturellen auch zeitpolitische Maßnahmen zu realisieren.<sup>31</sup>

#### d) Grundsicherung (Grundsatz 14 der ESSR)

Der Deutsche Verein bekräftigt,<sup>32</sup> dass das Ziel der Strategie „Europa 2020“ zur Armutsbekämpfung in verstärkter Weise verfolgt werden sollte. Maßnahmen der Existenzsicherung leisten hier einen grundlegenden Beitrag. Sie können Menschen vor sozialer Ausgrenzung bewahren und sie darin befähigen, ihr individuelles Potenzial auszuschöpfen. Dieser Ansatz beruht auf der Wahrung der Würde eines jeden einzelnen Menschen und dem Grundgedanken der Solidarität. Die Anstrengungen müssen darauf ausgerichtet sein zu verhindern, dass Menschen überhaupt in Armut geraten, bzw. sie auf ihrem Weg aus (z.T. langjähriger) Armut zu unterstützen.<sup>33</sup> Der Deutsche Verein bekräftigt den Hinweis des EWSA, dass in den Mitgliedstaaten „solidarische Finanzierungen und rechtliche Absicherungen [in der Existenzsicherung] teilweise verbesserungsbedürftig sind“<sup>34</sup>. Existenzsicherung kann und sollte einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung von Teilhabe leisten.<sup>35</sup> Die finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen Leistungsberechtigten einen gewissen Freiraum verschaffen, der sie in die Lage versetzt, Eigenbemühungen und Aktivitäten mit Zielrichtung einer Beschäftigungsaufnahme vorzunehmen.<sup>36</sup>

28 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über ein Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, NDV 2014, 466 ff.

29 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur lokalen Familienzeitpolitik, NDV 2013, 296 ff.

30 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben, NDV 2009, 513 ff.

31 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2019, 449 ff.

32 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.

33 Stellungnahme des Deutschen Vereins zu den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union über gemeinsame Grundsätze für die aktive Eingliederung zugunsten einer wirksameren Armutsbekämpfung, NDV 2009, 304 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, NDV 2011, 152 ff.

34 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins für die Stärkung der sozialen Dimension der EU-Politik – wirksame und verlässliche Sozialsysteme schaffen“ vom 15. Dezember 2015, NDV 2016, 63 ff.

35 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.

36 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vom 12. September 2017, NDV 2017, 433, 438.

Der Deutsche Verein begrüßt in diesem Sinne die Bestrebungen der EU in der ESSR, angemessene Mindesteinkommensleistungen in den Mitgliedstaaten zu schaffen, und ermutigt die Bundesregierung, gemäß ihren Ankündigungen im geltenden Koalitionsvertrag einen EU-Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme zu entwickeln.<sup>37</sup>

#### **e) Alterseinkünfte und Ruhegehälter (Grundsatz 15 der ESSR)**

Ein nachhaltiges System der Altersvorsorge trägt zur Armutsprävention bei. Auf individueller Ebene dient es in erster Linie der Sicherung eines Ruhestandseinkommens, das älteren Menschen einen würdigen Lebensstandard ermöglicht.<sup>38</sup> In Deutschland stellt nach Ansicht des Deutschen Vereins<sup>39</sup> die gesetzliche Rentenversicherung die wichtigste Säule bei der Sicherung angemessener Ruhestandseinkommen dar. Sie wird ergänzt durch die Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Kritisch hatte der Deutsche Verein den Vorschlag der Kommission gesehen, wonach im Wege eines Automatismus das gesetzliche Renteneintrittsalter an die Entwicklung der Lebenserwartung geknüpft werden sollte.<sup>40</sup> Er begrüßt daher, dass die Kommission diesen Vorschlag nach Vorlage der Europäischen Säule sozialer Rechte nicht mehr aufgegriffen hat.

#### **f) Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Grundsatz 17 der ESSR)**

Mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die Europäische Union selbst unterzeichnet haben, sind Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zur Inklusion einzuführen. Auch wenn die Umsetzung der UN-BRK die Unterzeichnerstaaten vor zum Teil große Herausforderungen stellt, sind Sozialleistungssysteme auf die Gruppe von Menschen mit Behinderungen auszurichten und entsprechend anzupassen, um eine umfangreiche Teilhabe zu gewährleisten.<sup>41</sup> Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass es sich bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen um eine wichtige Querschnittsaufgabe handelt, die bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte in sämtlichen 20 Politikfeldern, insbesondere auch im Bereich der Bildung<sup>42</sup>, angemessen berücksichtigt werden muss. Er begrüßt, dass die Kommission für 2021 die Vorlage einer verstärkten Strategie für Menschen mit Behinderungen angekündigt hat, die auf den Ergebnissen der laufenden Evaluierung der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010–2020 aufbaut.

37 Erwartungen des Deutschen Vereins an die Bundesregierung für ihren Vorsitz im Rat der Europäischen Union 2020, NDV 2020, 11 ff.

38 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“, NDV 2012, 465 ff.

39 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.

40 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.

41 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.

42 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem vom 14. Dezember 2016, NDV 2017, 59 ff.

### g) Langzeitpflege (Grundsatz 18 der ESSR)

Im Sinne der ESSR hat jede Person das Recht auf bezahlbare und hochwertige Langzeitpflegedienste, insbesondere häusliche Pflege und Dienste in der lokalen Gemeinschaft. Im Zuge des demografischen Wandels erhöht sich europaweit die Anzahl der Menschen, die Pflege und Unterstützung im Alltag benötigen. Grundlegend ist eine Gewährleistung des Zugangs zu Pflegeleistungen. Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollten pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrem gewohnten/familiären Umfeld leben können. Dies erfordert die Sicherstellung der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, der medizinischen und pflegerischen Versorgung und der sozialen Teilhabe. Dabei sollte sich die Entscheidung über die ambulante oder stationäre Erbringung von Leistungen immer an den individuellen Lebensumständen und Bedürfnissen des einzelnen Menschen ausrichten. Ambulante Pflege vor Ort erfordert Rahmenumstände, die den pflegenden Menschen, insbesondere Angehörigen, ihre Tätigkeit ermöglicht. Darüber hinaus sind die Vermeidung bzw. die Verringerung von Pflegebedürftigkeit von großer Bedeutung.<sup>43</sup>

---

43 Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.; „Pflegesystem den gesellschaftlichen Strukturen anpassen! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflege“, NDV 2013, 385 ff.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)